

Ortsrechtsverzeichnis

Nr. 13 e

Nachstehend sind alle z.Z. geltenden Vorschriften zusammengefaßt.

Aus redaktionellen Gründen wird auf den Text der einzelnen Präambeln verzichtet. Unter Einbeziehung der Erstpräambel werden nachstehend die Änderungen in Kurzform bekanntgegeben:

Erstpräambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 4 - 6 des Landesaufnahmegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. März 1972 (GV NW S. 61/SGV NW 24) - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung am 11.12.1997 folgende Satzung beschlossen:

	Änderung früherer Vorschriften	Ratsbe- schluß am	Bürgermeister am	In Kraft getreten am
Satzung	insgesamt neu	11.12.1997	15.12.1997	01.01.1998

Mit o.b. Aufzeichnungen entfällt die Aufnahme der Inkraftsetzungsbestimmungen am Ende der
Vorschrift.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Bezeichnung und Rechtscharakter der Übergangsheime
- § 2 Verwendungszweck und Zuweisung der Übergangsheime
- § 3 Ordnung in den Übergangsheimen
- § 4 Benutzungsgebühr
- § 5 Zutritt zu den Einrichtungen
- § 6 Widerruf der Einweisung
- § 7 Räumung des Übergangsheimes
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Bezeichnung und Rechtscharakter der Übergangsheime

1. Die Stadt Burscheid errichtet und unterhält zur vorläufigen Unterbringung von (Spät-) Aussiedlern Übergangsheime als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
2. Diese Satzung gilt für alle als Übergangsheime für (Spät-) Aussiedler gewidmete Objekte.

§ 2

Verwendungszweck und Zuweisung der Übergangsheime

1. Die Aufnahme in ein Übergangsheim für (Spät-) Aussiedler erfolgt durch schriftliche Einweisung. Hierin werden die zu beziehenden Räumlichkeiten sowie deren Nutzungsberechtigten festgelegt.
2. Mit Bezug des zugewiesenen Übergangsheimes wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen den Nutzungsberechtigten und der Stadt Burscheid begründet.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung bestimmter Räume und ständiger Verbleib in der zugewiesenen Unterkunft.
Alleinstehende haben keinen Anspruch auf Einzelunterbringung. Logierbesuch ist grundsätzlich nicht zulässig.
4. Die Stadt kann den Nutzungsberechtigten in besonderen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen innerhalb der Übergangsheime für (Spät-) Aussiedler verlegen.

§ 3

Ordnung in den Übergangsheimen

Die Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten der Übergangsheime, insbesondere das Verhalten zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sauberkeit in den Unterkünften, werden durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 4

Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Übergangsheime werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime für die vorläufige Unterbringung von (Spät-) Aussiedlern in der Stadt Burscheid.

§ 5

Zutritt zu den Einrichtungen

1. Soweit es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Anstaltszweckes notwendig ist, sind städtische Beauftragte berechtigt, die Unterkunftsräume - auch ohne Einwilligung der Nutzungsberechtigten - zu betreten, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Benutzungsordnung vorliegen oder wenn Instandhaltungsarbeiten bzw. die sofortige Beseitigung von Schäden u.ä. ein Betreten der Unterkünfte erforderlich machen.
2. Aus wichtigem Grund kann bestimmten Besuchern das Betreten einzelner Übergangsheime für (Spät-) Aussiedler auf Zeit oder Dauer untersagt werden.

§ 6

Widerruf der Einweisung

Die Aufnahme in ein Übergangsheim für (Spät-) Aussiedler kann widerrufen werden, wenn der Nutzungsberechtigte

1. anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung hat,
2. eine endgültige wohnungsmäßige Versorgung schuldhaft verhindert,
3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder gegen mündliche oder schriftliche Anweisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangsheime für (Spät-) Aussiedler beauftragten Bediensteten der Stadt Burscheid verstößt.

§ 7**Räumung des Übergangsheimes**

Der Nutzungsberechtigte hat das Übergangsheim zu räumen wenn,

1. die Einweisung widerrufen wird,
2. der Nutzungsberechtigte seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung des Übergangsheimes kann ersatzweise auf Kosten und Risiko des Nutzungsberechtigten vorgenommen werden, wenn dieser sie nicht in angemessener Frist selbst vornimmt.

§ 8**Inkrafttreten**

(siehe Deckblatt/Zusammenfassung)

Bekanntmachungsanordnung

Burscheid, den (Daten siehe Deckblatt)

Der Bürgermeister

gez. Unterschrift